

Die 39. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre, Hongkong, 25.-29. September 2017

## **Entschließung über die Untersuchung der zukünftigen Möglichkeiten für die internationale Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen<sup>1</sup> (2017)**

Die 39. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre:

*Anerkennend*, dass die Konferenz die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung als wichtig für die Bewältigung der Herausforderungen identifizierte, welche sich aufgrund der Verbreitung weltweiter Datenströme ergeben, die in der digitalen Gesellschaft auch von enormen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen sein kann;

*In der Erkenntnis*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung das Niveau der Einhaltung der Bestimmungen verbessern kann, was von grundlegender Bedeutung für den Aufbau des Vertrauens der Verbraucher und für die Förderung einer starken; florierenden digitalen Wirtschaft ist;

*Unter Hinweis* auf die Entschließungen der 29., 31., 33., 34., 35., 36. und 38. Konferenz über die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen;

*Verweisend* darauf, dass die Konferenz in ihren breit angelegten strategischen Plan für die Jahre 2016-2018 die Notwendigkeit der Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Instrumente für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre aufgenommen hat;

*Unter Kenntnisnahme* der anhaltend hohen Relevanz und Bedeutung der Empfehlung der OECD zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Datenschutzgesetzen, in der empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten Schritte zur Verbesserung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit ihrer für den Schutz der Privatsphäre zuständigen Durchsetzungsbehörden unternehmen;

*In Anbetracht dessen*, dass der Schutz personenbezogener Informationen und die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Konferenzmitgliedern in vielen Rechtsordnungen anerkannt wurden, sei es ausdrücklich durch rechtliche Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre oder

---

<sup>1</sup> Anm.: gemeint ist stets die internationale oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Durchsetzung des Datenschutzrechts im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit.

der Daten, oder ganz allgemein durch Menschenrechte oder sonstige Regelungen<sup>2</sup>;

*In Erinnerung daran*, dass es für die Konferenzmitglieder eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zur Stärkung der Durchsetzung des Datenschutzes auf der ganzen Welt gibt, und dass diese verschiedenen Möglichkeiten bislang viele erfolgreiche Beispiele für eine Zusammenarbeit, die mit den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar war, hervorbrachten; und diese Beispiele wurden auf den von der ICDPPC anerkannten Veranstaltungen über regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung in den Jahren 2016-2017 mitgeteilt.

*Jedoch darauf hinweisend*, dass einige Konferenzmitglieder immer noch nicht oder nur in beschränktem Maße in der Lage sind zusammenzuarbeiten, und zwar aufgrund der durch ihre nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften auferlegten Einschränkungen;

*Ferner darauf hinweisend*, dass es für einige Mitglieder immer noch unmöglich bleibt, verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu unterzeichnen, und dass andere in ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit, beruhend auf nicht verbindlichen Vereinbarungen, eingeschränkt sind;

*Erinnernd daran*, dass auf der 38. Konferenz ein Mandat für eine neue Expertenarbeitsgruppe, bestehend aus interessierten Mitgliedern der internationalen Konferenz aus verschiedenen Regionen der Welt, erteilt wurde, und zwar mit folgenden Aufgaben:

- i. Die Ausarbeitung eines Vorschlags für „Grundprinzipien“ in den Rechtsvorschriften zur Erleichterung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern bei Durchsetzungsmaßnahmen; und
- ii. Die Unterbreitung von Vorschlägen für „weitere Maßnahmen“, die kurz- oder langfristig eine wirksame Zusammenarbeit verbessern können;

*Ferner daran erinnernd*, dass im Dezember 2016 eine Gruppe eingerichtet wurde, und zwar als Expertengruppe für rechtliche und praktische Lösungen für die Zusammenarbeit unter Einbeziehung von Experten aus 14 verschiedenen Rechtssystemen: Die Niederlande und das Vereinigte Königreich (Ko-Vorsitzende), Argentinien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland (Bund und Rheinland-Pfalz), Hongkong, Ungarn, Elfenbeinküste, Mali, Mexiko und den USA (FTC) (im Folgenden „die Gruppe“);

*Darauf verweisend*, dass die Gruppe bezüglich ihrer Arbeit an den Grundprinzipien festgestellt hat, dass:

- der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung auf dem Gebiet des Zivil- und Verwaltungsrechts liegen

---

<sup>2</sup> zum Beispiel sind die Konvention 108 (1981) des Europarates oder die Datenschutzgrundverordnung (2016) der EU rechtliche Rahmenwerke, die bestimmte Formen der Zusammenarbeit/gegenseitigen Hilfe in bedeutsamen Rechtsräumen unterstützen.

sollte, da die Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts auf diesem Gebiet nicht immer für alle Rechtssysteme gelten; und

- es im Bereich des Rechts verschiedene Dimensionen der Zusammenarbeit gibt, die die Fähigkeit und Kapazität eines Mitglieds zur Zusammenarbeit beeinflussen können: Zum Beispiel, die Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen zu grundlegenden Kooperationsbefugnissen, zu Formen der Zusammenarbeit sowie den zur Zusammenarbeit notwendigen Vorkehrungen, Bedingungen (was in erheblichem Maße die Vertraulichkeit mit einschließt) und zu praktische Aspekte;

*Ferner darauf hinweisend*, dass die Gruppe bezüglich ihrer Arbeit an anderen Maßnahmen folgendes festgestellt hat:

- dass auf der 36. Konferenz zwar eine Vereinbarung zur weltweiten, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung angenommen wurde, aber eine erhöhte Beteiligung der Mitglieder an dieser Vereinbarung von Nutzen wäre;
- dass es zwar viele verschiedene Instrumenten und Initiativen zur Erleichterung der Zusammenarbeit gibt, aber das Bewusstsein dafür unter den Mitgliedern verbessert werden könnte, und dass zusätzliche Instrumente oder Initiativen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit beitragen könnten; und
- dass zwar ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf der Grundlage von MoUs [Memorandum of Understanding = Absichtserklärungen] wie der Vereinbarung stattfinden kann und stattfindet, auch ohne den Austausch personenbezogener Daten, es aber von Nutzen wäre, mögliche weitere Optionen zu untersuchen, die einen umfassendere geographische und funktionale Zusammenarbeit ermöglichen würden;

*Unter Kenntnisnahme*, dass die vorhandenen Unterzeichner der Vereinbarung bereits ihre Unterstützung für eine vorgeschlagene Änderung der Vereinbarung und zu deren Umsetzung mittels dieser Entschliebung bekundet haben;

*Beschließt* die Konferenz *deshalb*, weiterhin Bemühungen um eine noch wirkungsvollere Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung in geeigneten Fällen zu fördern, und sie:

- 1) befürwortet die Grundprinzipien für die Zusammenarbeit und die dazugehörige, von der Gruppe ausgearbeitete Begründung. Ferner ermutigt sie Mitglieder und Beobachter, die Grundprinzipien und die Begründung ggf. an ihre nationalen, regionalen und lokalen Bedürfnisse anzupassen, falls und soweit sie dies für notwendig erachten, und die Grundprinzipien ihren Regierungen vorzulegen, im Hinblick darauf, bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften behilflich zu sein, die eine wirksamere Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen im Sinne des Datenschutzes ermöglichen könnten.
- 2) akzeptiert die Änderungen zur Optimierung der Vereinbarung zur globalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen

(im Folgenden „die geänderte Vereinbarung“) gemäß den Empfehlungen der Gruppe zur Förderung der Teilnahme an der Vereinbarung durch andere Konferenzmitglieder, so dass die geänderte Vereinbarung am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

- 3) beauftragt den Exekutivausschuss der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung seiner Rolle gemäß Abschnitten 12 und 13 der geänderten Vereinbarung mit Bezug auf die gemäß Abschnitt 5 abgegebenen Erklärungen notwendig sind, und zwar so bald wie möglich, und auf jeden Fall vor dem Inkrafttreten der geänderten Vereinbarung.
- 4) nimmt die Arbeitsergebnisse der Gruppe bezüglich der derzeit verfügbaren Instrumente und Initiativen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Durchsetzung des Datenschutzes zur Kenntnis, ebenso wie die von der Gruppe vorgeschlagenen, möglichen zusätzlichen konkreten Maßnahmen, die eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit kurz- oder langfristig weiter verbessern können.
- 5) erteilt, gemäß der Empfehlung der Gruppe, den Auftrag zur Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe der Konferenz, die weiter untersuchen soll, ob und ggf. welche Optionen für ein Rahmenwerk zur Erleichterung einer umfassenderen geographischen und funktionalen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei Durchsetzungsmaßnahmen möglich und umsetzbar sind, mit der Maßgabe, dass die Arbeitsgruppe auf der 40. und 41. Konferenz über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht erstatten soll, ggf. mit der Empfehlung zur Entwicklung eines oder mehrerer zusätzlicher Rahmenwerke für die Zusammenarbeit, falls dies als sachgerecht erachtet wird.